

Synopsis

Satzung Straßenkunst in der Fassung vom 22.06.2017	Änderung der Satzung Straßenkunst (Vorlage)
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Sachlicher Geltungsbereich: Die Satzung Straßenkunst regelt die Sondernutzungen für die Ausübung von Straßenkunst auf den im räumlichen Geltungsbereich gemäß Absatz 3 gelegenen öffentlichen Straßen, für die die Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend Stadt) die Straßenbaulast hat sowie die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.</p> <p>Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (nachfolgend Sondernutzungssatzung) gilt nur, soweit dies in der Satzung Straßenkunst ausdrücklich bestimmt ist.</p>	<p>Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das zur Schau stellen von Tieren.</p>
<p>(2) Persönlicher Geltungsbereich: Die Regelungen der Satzung Straßenkunst gelten für Personen und Gruppen von bis zu fünf Personen, welche auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>a) musikalische Darbietungen durch Gesang und/oder mittels Musikinstrumenten aufführen - darunter auch Klavierspielerinnen/Klavierspieler - (nachfolgend Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusik),</p> <p>b) sonstige künstlerische Darbietungen mit musikalischer Umrahmung, das heißt unter Einsatz von Musikinstrumenten und/oder Tonträgern oder mit Geräuschen präsentieren (nachfolgend akustisch wahrnehmbare Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst). Für Gruppen von mehr als fünf Personen gilt die Sondernutzungssatzung.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Räumlicher Geltungsbereich: Die Bestimmungen der Satzung Straßenkunst gelten für einen Bereich der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt</p>	u n v e r ä n d e r t

wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen: Wiener Platz - Ammonstraße - Könneritzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz. Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.	
§ 2 Verfahren nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für: a) die Ausübung von Straßenkunst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 3 der Satzung Straßenkunst. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung. b) Gruppen von mehr als 5 Personen. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung. c) Kunstausübungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst sind. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.	u n v e r ä n d e r t
(2) Sofern der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen zur hauptsächlichen Tätigkeit wird, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht gegenüber der musikalischen oder künstlerischen Darbietung überwiegt und dadurch die musikalische oder künstlerische Darbietung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, gelten ausschließlich die Regelungen der Sondernutzungssatzung.	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Erlaubnispflicht	u n v e r ä n d e r t
(1) Für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst im Sinne der Satzung Straßenkunst bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (nachfolgend Spielerlaubnis). Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare	u n v e r ä n d e r t

<p>Straßenkunst dürfen erst nach Erteilung der Spielerlaubnis ausgeübt werden.</p>	
<p>(2) Die Beantragung der Spielerlaubnis ist im Voraus und frühestens ab 10 Uhr für den folgenden Kalendertag möglich. Eine Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden, Sachgebiet Straßenverwaltung ist während der allgemeinen Sprechzeiten möglich. Für den Sonntag und Montag ist eine Beantragung auch am Freitag möglich.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Beantragung kann a) über die von der Stadt bereit gestellte „Straßenkunst-App“ oder b) durch persönliche Vorsprache der Straßenmusikerin/des Straßenmusikers oder der Straßenkünstlerin/des Straßenkünstlers (nachfolgend Antragstellerin/Antragsteller) während der Öffnungszeiten des Straßen- und Tiefbauamtes gemäß Absatz 2 erfolgen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur von den in der Spielerlaubnis benannten Personen ausgeübt werden. Eine Überlassung ist nur von Sorgeberechtigten auf ihre Kinder möglich.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen ist nur während der genehmigten Spieldauer gestattet.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 4 Spielbereiche</p>	
<p>(1) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen in den in Anlage 2 sowie in den Anlagen 2.1 bis 2.7 zeichnerisch dargestellten Spielbereichen ausgeübt werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Anderen Sondernutzungen, wie zum Beispiel Arbeiten an der Straße oder an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Sondernutzungen der Grundstücksanlieger, der Gewebeanlieger, von Konzessionsnehmerin-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>nen/Konzessionsnehmern oder der Stadt einschließlich ihrer Unternehmen, gebührt der Vorrang gegenüber der Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst. Es besteht demzufolge kein Rechtsanspruch darauf, dass die Spielbereiche tatsächlich zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(3) Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nicht auf öffentlichen Grünflächen und Flächen des Straßenbegleitgrüns ausgeübt werden.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Sondernutzungen durch Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst können beschränkt oder versagt werden, wenn im direkten Umfeld angezeigte öffentliche Veranstaltungen stattfinden und wenn durch die genannten Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 5 Erlaubnisverfahren Antragstellung</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Antragstellung erfolgt unter Angabe der nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und aller die beantragende Sondernutzung ausüben wollenden Personen: Vor- und Familienname, vollständige Wohnanschrift, Geburtsdatum, Angaben zu den Musikinstrumenten, Tonträgern, Verstärkern oder sonstigen technischen Geräten. Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist das Benutzerkonto durch einen Vertreter der Gruppe anzulegen.</p> <p>a) Beantragung der Spielerlaubnis über die Straßenkunst-App Die Beantragung erfolgt durch die Antragstellerin/den Antragsteller oder bei Gruppen (ab zwei Personen) durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe. Unter Angabe der vorgenannten personenbezogenen Daten ist ein Benutzerkonto anzulegen. Nach erfolgter Registrierung kann eine Auswahl zu den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 der Satzung Straßenkunst getroffen werden. Die Spielerlaub-</p>	u n v e r ä n d e r t

<p>nis wird als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.</p> <p>b) Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache Bei Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Stadt hat die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgenannten personenbezogenen Daten vorzutragen und nachzuweisen. Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist die Spielerlaubnis durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe zu beantragen. Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderliche Registrierung erfolgt von Amts wegen. Anschließend kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 treffen. Die Spielerlaubnis wird als Papierdokument zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>§ 6 Beschränkungen</p>	
<p>(1) Zeitliche Beschränkungen Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen in der Regel von 9:30 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden.</p>	<p>(1) Zeitliche Beschränkungen Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr ausgeübt werden. Dieselbe Straßenmusikerin/derselbe Straßenmusiker, dieselbe Straßenkünstlerin/derselbe Straßenkünstler oder dieselbe Gruppe dürfen nicht länger als eine Stunde in demselben Spielbereich Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst darbieten. Anschließend besteht für den genutzten Spielbereich eine Spielpause von einer Stunde. Die konkreten Buchungszeiten sind in der Straßenkunst-App hinterlegt.</p>
<p>(2) Weitere Beschränkungen Vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich nur einmal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden. Vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich höchstens zweimal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder der-</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

selben Gruppe genutzt werden.	
(3) Für einzelne Spielorte gelten die Beschränkungen gemäß Anlage 3.	u n v e r ä n d e r t
	(4) Einsatz von Verstärkern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen Verstärker benutzt werden, die in einem Musikinstrument fest eingebaut und Voraussetzung für den Gebrauch des Musikinstruments sind, zum Beispiel beim Keyboard oder bei der E-Gitarre.
§ 7 Erlaubnisversagung	
(1) Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn a) den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der öffentlichen Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gebührt. b) die Antragstellerin/der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren und/oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat. c) die Antragstellerin/der Antragsteller mehrfach gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Erlaubnis verstoßen hat.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die erteilte Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung (PolVO) § 4 Absatz 1 vorliegt.	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Pflichten	
Straßenkunst darf nur so ausgeübt werden, dass a) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet werden, b) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt sind, c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer nicht belästigt werden.	u n v e r ä n d e r t c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer nicht belästigt werden. Dies

	gilt auch für eine unzumutbare Lärmbelästigung.
§ 9 Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren	
Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ohne Erlaubnis ausübt; b) entgegen § 3 Absatz 4 die Erlaubnis als Sorgeberechtigten anderen als ihren/seinen Kindern überlässt; c) entgegen § 3 Absatz 5 Datenträger, Bilder, Präsentationen oder Publikationen außerhalb der genehmigten Spielzeit verkauft; d) entgegen § 4 Absatz 1 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst außerhalb der Spielbereiche ausübt; e) entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ausübt; f) entgegen § 8 lit. a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet; g) entgegen § 8 lit. b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt. h) entgegen § 8 lit. c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer belästigt.	u n v e r ä n d e r t
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.	u n v e r ä n d e r t
§ 11 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten	

<p>(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung: Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>Anlage 2: Bereiche zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst (Spielbereiche) gemäß Anlagen 2.1 bis 2.7</p> <p>Spielbereiche gemäß Anlage 2.1 - Hauptbahnhof und Prager Straße: 1 – Wiener Platz Süd bis Brunnen 2 – Wiener Platz Südost bis zum Überweg der Gleise 3 – Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/östlich des Kugelhauses 4 – <i>Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1a und 3</i> 5 – Prager Straße Süd von Prager Straße 3 b bis 5 6 – Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11 7 – Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8)</p> <p>Spielbereiche nach Anlage 2.2 - Altstadt von Dr. Külz-Ring bis Neumarkt 8 – Dr.-Külz-Ring West 9 – Dr.-Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse 10 – Altmarkt/Südseite 11 – Altmarkt/Nordseite 12 – Wallstraße/Ecke Wilsdruffer Straße 13 – Wilsdruffer Straße Mitte/nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis 22 14 – Wilsdruffer Straßen Mitte/vor Kulturpalast 15 – Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße 16 – Jüdenhof 17 – Neumarkt/Lutherdenkmal 18 – Wilsdruffer Straße vor Stadtmuseum 19 – Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weise Gasse 3 20 – Gewandhausstraße 21 – Rathausplatz 22 – Zahngasse 25 – Sophienstraße Süd</p>	<p>Spielbereich 4 entfällt.</p> <p>Spielbereich 6 entfällt.</p> <p>Spielbereich 15 entfällt.</p>

Spielbereiche gemäß Anlage 2.3 - Postplatz

- 23 – Postplatz Südseite
- 24 – Postplatz Nordseite
- 25 - Sophienstraße Süd
- 26 – Taschenberg/östliche Sophienstraße

Spielbereiche gemäß Anlage 2.4 - Augustusbrücke

- 27 – Theaterplatz Südostseite
- 28 – Theaterplatzes Nordwestseite
- 29 – Schloßplatz Ostseite
- 30 – Terrassenufer vor Eingang Münzgasse
- 31 – Augustusbrücke Südseite
- 32 – Augustusbrücke Nordseite

Spielbereiche gemäß Anlage 2.5 - Hauptstraße von Neustädter Markt bis Albertplatz

- 33 – Neustädter Markt Westseite
- 34 – Neustädter Markt Ostseite
- 35 – Neustädter Markt Mitte
- 36 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 3a und 7
- 37 – Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 11 und 15
- 38 – Hauptstraße Nord zwischen Hauptstraße 29 und 35
- 39 – Jorge-Gomandai-Platz
- 40 – Palaisplatz
- 41 – Heinrichstraße/Ecke Königstraße (Gehweg)
- 42 – Ritterstraße
- 43 – Platz an der Dreikönigskirche

Spielbereiche gemäß Anlage 2.6 - Freiburger Platz bis Ammonstraße

- 44 – Freiburger Platz
- 45 – Freiburger Straße zwischen Amonnstraße und Maternistraße (Gehweg)

Spielbereiche gemäß Anlage 2.7 - Am Zwingerteich 46 – Am Zwingerteich (Gehweg).	
Anlage 3: Beschränkungen	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.